

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 23/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtliche Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger persönlich hat mit einem an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) gerichteten Schreiben vom 11. August 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 21. August 2006, und mit klarstellendem Schreiben an das BSG vom 1. September 2006 Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG vom 9. August 2006 eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des LSG vom 8. Juni 2006 als unzulässig verworfen.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Zum einen ist der Beschluss des LSG vom 9. August 2006 gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht anfechtbar. Zum anderen können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

